

An den Landrat

Glarus, 17. April 2018

Interpellation SP-Fraktion „Wie weit weg vom Kantonalbankgesetz und der im Landrat verabschiedeten Eignerstrategie ist die aktuelle Strategie der GLKB?“

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 13. Februar 2018 reichte die SP-Landratsfraktion die Interpellation „Wie weit weg vom Kantonalbankgesetz und der im Landrat verabschiedeten Eignerstrategie ist die aktuelle Strategie der GLKB?“ ein (s. Beilage).

2. Allgemeine Bemerkungen

Die Landsgemeinde 2009 beschloss in Bezug auf die Aufsicht über die Glarner Kantonalbank (GLKB) gestützt auf die vom Landrat im Oktober 2008 verabschiedete Eignerstrategie einen Paradigmenwechsel: sie entschied sich bewusst für eine Richtungsänderung von der politischen Aufsicht (political governance) zu den Grundsätzen der „Corporate Governance“ (Regeln für richtiges Benehmen der Unternehmen). Der Regierungsrat übt demnach gemäss Artikel 23a des geänderten Gesetzes über die Glarner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz) die dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus und überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Bank. Darüber hinaus hat er aber keine spezifischen Einflussmöglichkeiten oder Einsichtsrechte in die Angelegenheiten der GLKB. Insbesondere sieht er es nicht als seine Aufgaben an, einzelne Geschäftsentscheide der Bank zu bewerten oder zu kommentieren. Entsprechend verzichtet er auch auf eine Kommentierung der vom Landrat gemäss Artikel 23 Absatz 3 Kantonalbankgesetz beim Verwaltungsrat direkt eingeholten schriftlichen Auskünfte über die Angelegenheiten der Bank.

3. Beantwortung

3.1. Konsumkreditgeschäft

Zu Frage 1. – Die GLKB tätigt nach Artikel 2 Absatz 1 Kantonalbankgesetz bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen. Der Gesetzgeber macht dabei keine Unterscheidung zwischen unerwünschten oder umstrittenen Aktivgeschäften, so wie es die Interpellantin tut. Das Konsumkreditgeschäft gehört nach herrschender Lehre zweifelsohne zum banküblichen Geschäft. Die GLKB bewegt sich somit innerhalb des gesetzlichen Rahmens.

Zu Frage 2. – Die GLKB hat sich in ihrer Stellungnahme vom 4. Dezember 2017 an den Landrat direkt über ihre Motivation geäußert (vgl. Antwort auf Frage 4). Sie weist dabei auch darauf hin, dass die Aufnahme eines Konsumkredits nicht zu einer Überschuldung, sondern nur vorübergehend zu einer Verschuldung führt. Dies geschieht mit der Aufnahme jedes Kredits (also auch einer Hypothek). Weitere Ausführungen erübrigen sich an dieser Stelle.

3.2. Omaten-Familie

Zu Frage 3. – Die GLKB entwickelt Software, die zur Abwicklung des banküblichen Geschäftes (Kerngeschäft) benötigt wird. Die Software ist somit ein notwendiger Produktionsfaktor zur Tätigkeit der banküblichen Geschäfte nach Artikel 2 Kantonalbankgesetz.

3.3. Geschäftsgebiet

Zu den Fragen 4 und 5. – Nach Artikel 3 Absatz 1 Kantonalbankgesetz umfasst das Geschäftsgebiet der Bank hauptsächlich den Kanton Glarus. Gemäss den Erläuterungen im Memorial für die Landsgemeinde 2009 (S. 138) zählen zum Wirtschaftsraum Glarus und damit zum Geschäftsgebiet auch die Regionen Gaster, March, See und Höfe. Diese Bestimmung wird von der GLKB sowohl hinsichtlich der Ausleihungsvolumina wie auch der Kundestämme eingehalten, wenngleich in den letzten Jahren aufgrund der neuen Geschäftsmodelle die ausserkantonalen Aktivitäten an Bedeutung zugenommen haben. Dies zeigen die dem Regierungsrat vorliegenden Daten per 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2017, welche die Marktanteile der Ausleihungsvolumina und Kundestämme nach Kanton Glarus, Wirtschaftsraum Glarus (d. h. Kanton Glarus inkl. die Regionen Gaster, March, See und Höfe) und ganze Schweiz zeigen. Sie liegen klar über 50 Prozent.

Der stabile Anteil an ungedeckten Finanzierungen am gesamten Engagement beträgt dabei weniger als 7 Prozent. Ebenso unterliegen Geschäfte in der übrigen Schweiz den erhöhten gesetzlichen Risikoanforderungen. Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes durch die Bank wird zudem durch diverse interne und externe Kontrollinstanzen regelmässig geprüft. Aus geschäftspolitischen Gründen möchte die GLKB die detaillierten Zahlen jedoch nicht veröffentlichen, was für den Regierungsrat nachvollziehbar ist.

3.4. Grundsätzliches

Zu Frage 6. – Nach Auffassung des Regierungsrates hält die GLKB wie dargelegt die Artikel 2 und 3 des Kantonalbankgesetzes ein. Die Eignerstrategie der GLKB ist allerdings bereits wieder zehnjährig. Die Bankenwelt hat sich in dieser Zeit stark verändert. Der Regierungsrat beabsichtigt daher, die Eignerstrategie der GLKB in der kommenden Legislaturperiode 2019–2022 zu überprüfen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Rolf Widmer, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation